

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Wildwasser Hagen, Verein gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen**“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und deren Bezugspersonen sowie die Durchführung von Präventionsveranstaltungen für Mädchen ab dem Vorschulalter. Der Verein will mit feministischem Anspruch die Öffentlichkeit für die Problematik der sexualisierten Gewalt sensibilisieren sowie auf deren Ausmaß und Folgen aufmerksam machen.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Traumazentrierte Fachberatung für betroffene Mädchen und junge Frauen
 - Beratung von Bezugspersonen und Institutionen
 - Selbstbehauptungs- und Präventionskurse für Mädchen ab dem Vorschulalter
 - Telefonische Sprechzeiten für Betroffene, Bezugspersonen und MultiplikatorInnen
 - Onlineberatung
 - Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Einrichtung und Durchführung von Stabilisierungsgruppen für betroffene Frauen
 - Fortbildungsveranstaltungen für MultiplikatorInnen
 - Offene, niedrigschwellige Angebote für Mädchen im WiWa-Mädchentreff

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Alle Inhaberinnen von Ehrenämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigt die ehrenamtliche Tätigkeit das zumutbare Maß an Kosten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die notwendigen und zu belegenden Kosten erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als aktive Mitglieder nur Frauen beitreten, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist der Antragstellerin zu begründen. Legt die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch den Ausschluss aus dem Verein
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch den Tod
2. Der Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrags mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag auf Ausschluss ist den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder- Beiträge

1. Alle Mitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten und regelmäßig an den Plena teilnehmen, haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu unterbreiten.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch Selbsteinschätzung festgelegt wird. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand fest gelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann für Studierende, Auszubildende, prekär Beschäftigte etc. ermäßigt werden. Über den ermäßigten Beitrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, nur aktive Mitglieder haben eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins:
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Beschlüsse über Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit

- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins
- Entscheidung im Falle vorliegender Einsprüche über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Frauen. Eine der Vorstandsfrauen übernimmt die Kassenführung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis die Nachfolgerinnen im Vereinsregister eingetragen sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweise im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf dieses Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine im Sinne des Vereins Wildwasser Hagen e.V. tätige gemeinnützige Organisation, die Mitglied im Paritätischem Wohlfahrtsverband ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.